Amtliche Bekanntmachung der Stadt Marktredwitz

Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz für das Gebiet "An der Pfaffenbühler Straße II", Gemarkung Dörflas; Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Stadtrat der Stadt Marktredwitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.09.2022 den Bebauungsplan für das Gebiet "An der Pfaffenbühler Straße II", Gemarkung Dörflas, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan vom 13.09.2022 einschließlich Begründung kann vom Tag dieser Bekanntmachung an im Stadtbauamt Marktredwitz, Böttgerstraße 10, 95615 Marktredwitz, OG, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beiliegenden Lageplan vom 13.09.2022 ersichtlich.

Auf folgende Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marktredwitz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB:

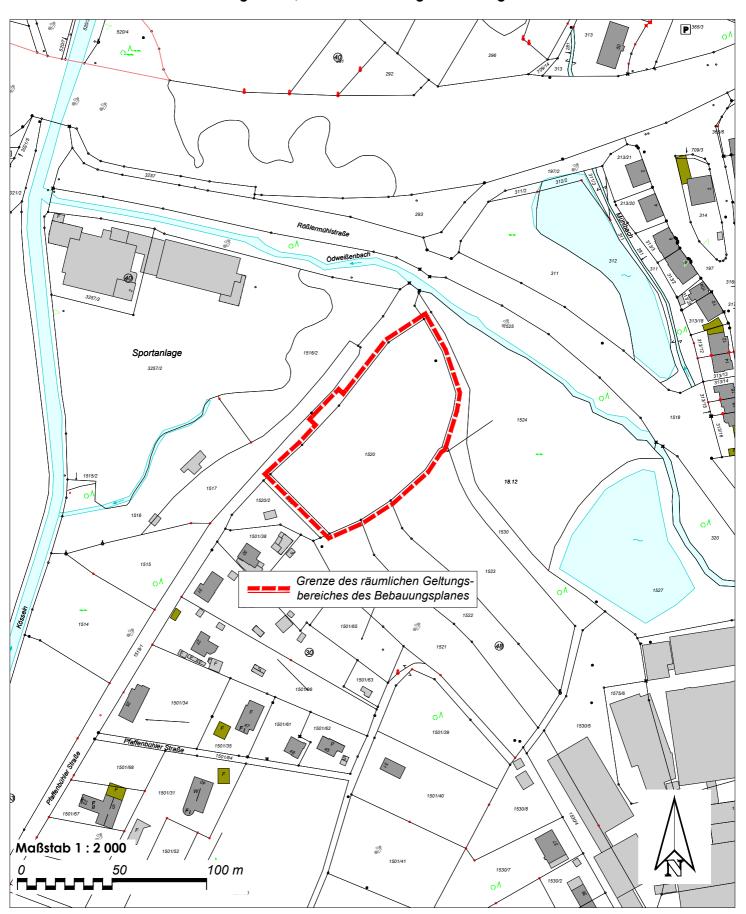
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Marktredwitz, 28.09.2022 STADT MARKTREDWITZ

gez. Weigel

Oliver Weigel Oberbürgermeister

Lageplan vom 13.09.2022 Anlage zum Bebauungsplan für das Gebiet "An der Pfaffenbühler Straße II", Gemarkung Dörflas, mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches



Stadt Marktredwitz, Stadtbauamt

Ausfertigung: Marktredwitz, 13.09.2022